



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 16/2012

Düsseldorf, den 26. Juni 2012

- Seite 2 Ordnung für die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Juni 2012
- Seite 17 Siebte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. April 2012

Ordnung für die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.06.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW. 2012, S. 81), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung der Psychotherapie
- § 3 Verantwortliche Vertretung (Leitung)
- § 4 Qualifikation und Zulassung
- § 5 Beginn der Ausbildung
- § 6 Dauer, Aufbau und Umfang der Ausbildung Psychotherapie
- § 7 Anrechnung anderer Ausbildungen, Unterbrechung der Ausbildung
- § 8 Theoretische Ausbildung
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Praktische psychotherapeutische Tätigkeit und praktische Ausbildung in stationär-
psychiatrischen und ambulanten psychotherapeutischen Einrichtungen
- § 11 Selbsterfahrung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Anhang: Struktur- und Verlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 8 Psychotherapeutengesetz vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1311) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (Psychth-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3749) die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Träger der Ausbildung für Psychologische Psychotherapie ist die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Ausbildungsstätte im Sinne von § 6 Psychotherapeuten-gesetz). Die verantwortliche Durchführung der Ausbildung liegt bei einer/einem Ausbildungsverantwortlichen, die oder der in der wissenschaftlichen Einrichtung Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-

Universität Düsseldorf angesiedelt ist, und mit Praxiseinrichtungen der Region kooperiert.

§ 2

Ziel der Ausbildung in Psychotherapie

(1) Ziel der Ausbildung der Psychotherapie ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten im Sinne des § 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG). Es befähigt zur selbständigen Ausübung heilkundlicher Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist die fachliche Voraussetzung für die Beantragung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut gegeben.

§ 3

Verantwortliche/Verantwortlicher der Ausbildung (Leitung der Ausbildung)

(1) Die Ausbildung wird geleitet durch die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Diese wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, welche/r die direkte Leitung der Ausbildung übernimmt. In der Regel wird dies der Inhaber / die Inhaberin der Professur für Klinischen Psychologie sein, sonst ein anderes Mitglied des Lehrkörpers. Für die Inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung ist in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin der Professur für klinische Psychologie verantwortlich. Weiterhin gehört der oder die von der Wissenschaftliche Einrichtung Psychologie mit der Geschäftsführung Beauftragte der Leitung an. Die Leitung bildet das fachliche Entscheidungsgremium.

Im Einzelnen obliegen der Leitung folgende Aufgaben:

- Koordination der verschiedenen Ausbildungsteile entspr. § 1 Abs. 3 der PsychTh-APrV
- inhaltliche und organisatorische Planung der Lehrveranstaltungen
- Bestellung von Dozenten und Dozentinnen sowie Anerkennung und Bestellung von Supervisoren und Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen
- Zulassung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Ausbildung
- Entscheidung über die Mitwirkung von Praxiseinrichtungen als kooperierende Lehr-Einrichtungen
- Organisation der Prüfungen.

§ 4

Qualifikation und Zulassung

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung Psychotherapie ist

- eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,
- ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie.
- Bei Zweifeln über das Vorliegen einer der nach § 5 Abs. 2 PsychThG erforderlichen Grundqualifikationen ist vor Aufnahme des Ausbildungsteilnehmers eine Klärung mit dem Landesprüfungsamt vorzunehmen.

(2) Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist ein Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz) für die praktische Tätigkeit in einer, mit der Ausbildungsstätte vertraglich kooperierenden, stationären psychiatrischen Einrichtungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist schriftlich und unter Beifügung des Diplom-Zeugnisses, einer Bescheinigung der jeweiligen Praxis-Einrichtung und einer Darstellung des beruflichen Werdegangs beim Sekretariat der Ausbildungsstätte zu stellen.

(4) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet nach Maßgabe der freien Plätze die Leitung der Ausbildung.

§ 5 Beginn der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt durch die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Stelle der Heinrich-Heine-Universität.

§ 6 Dauer, Aufbau und Umfang der Ausbildung Psychotherapie

- (1) Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens sechs Semester (3 Jahre).
- (2) Die Ausbildung umfasst vier Bereiche:
 - a) theoretische Ausbildung
 - b) praktische Ausbildung: psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision
 - c) praktische klinisch-psychologische, psychotherapeutische Tätigkeit
 - d) Selbsterfahrung.
- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden, davon:

- a) mindestens 1000 Stunden theoretische Ausbildung, davon mindestens 600 Stunden reguläre Lehrveranstaltungen, 190 Stunden Vertiefung der Ausbildungsinhalte in regionalen Arbeitsgruppen sowie eine Lehrpraktische Übung (60 Stunden) und 150 Stunden angeleitetes Selbststudium
 - b) mindestens 870 Stunden praktische Ausbildung: 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision zuzüglich 150 Stunden Supervision sowie mindestens 120 Stunden Abfassung der Falldarstellungen entspr. § 4 Abs. 6 PsychTh-APrV.
 - c) mindestens 1200 Stunden in mindestens einem Jahr praktische psychotherapeutische Tätigkeit entspr. § 2 Abs. 2 Nr. 1 PsychTh-APrV sowie mindestens 600 Stunden in mindestens sechs Monaten praktische psychotherapeutische Tätigkeit entspr. § 2 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-APrV
 - d) mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung
 - e) Für die verbleibenden 410 Stunden können die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen eine oder mehrere der folgenden Studienleistungen wählen:
 - zusätzliche praktische Tätigkeit,
 - zusätzliche praktische Ausbildung (einschließlich Supervision mit durchschnittlich einer Supervisionssitzung auf vier Therapiesitzungen),
 - zusätzliche theoretische Ausbildung zu Schwerpunktsetzungen entsprechend § 2 Abs. 2.
 - zusätzliche theoretische Ausbildung durch angeleitetes Selbststudium entsprechend § 8 Abs. 6.
- (4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen führen ein Studienbuch, in dem die Teilnahme an Veranstaltungen und andere Studienleistungen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Selbsterfahrung belegt werden. Zusätzliche Ausbildungsteile werden durch einzelne Bescheinigungen dokumentiert.
- (5) Das Studium schließt mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

§ 7

Anrechnung anderer Ausbildungen, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach § 5 Abs. 1 PsychThG anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.
- (2) Zur Verkürzung der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 3 des PsychThG gilt § 6 Abs. 2 der PsychTh-APrV.
- (3) Entsprechend § 6 Abs. 1 der PsychTh-APrV wird auf die Dauer der Ausbildung eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Zudem werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Teilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr für die praktische Tätigkeit anerkannt. Darüber hinausgehende Fehlzeiten können vom Landesprüfungsamt auf Antrag

berücksichtigt werden, wenn besondere Härte vorliegt und das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet wird.

§ 8 Theoretische Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung dient in erster Linie der Vermittlung und Vertiefung psychotherapeutischen Wissens und dem Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten, zusätzlich auch der Anleitung zur praktischen Tätigkeit. Sie umfasst sowohl Grundlagenkenntnisse als auch vertieftes Wissen (vertiefte Ausbildung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung). Der Schwerpunkt liegt auf dem Bereich der Verhaltenstherapie einschließlich kognitiver Verfahren.
- (2) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden reguläre Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Ein weiterer Teil der theoretischen Ausbildung im Umfang von 250 Stunden wird in angeleiteter Arbeitsgruppenarbeit sowie in Form einer Lehrpraktischen Übung abgeleistet. Der theoretische Unterricht wird im Umfang von mindestens 150 Stunden durch ein angeleitetes Selbststudium vertieft.
- (3) Die regulären Lehrveranstaltungen der theoretischen Ausbildung sind das Basisseminar, das Psychologische Kolloquium, die Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen und das Fallseminar.
- (4) Das Basisseminar sowie die Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen werden als Vorlesung, als Seminar und als Praktische Übung durchgeführt. Insgesamt werden maximal 200 Stunden in Form von Vorlesungen abgehalten. Die Fallseminare erfolgen als praktische Übungen anhand der Therapiefälle der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Neben regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen werden Blockveranstaltungen als zu einem Zeitblock zusammengefasste Seminare und Übungen durchgeführt (zumeist Wochenendübungsblöcke als Teil des Basisseminars oder als Schwerpunktveranstaltungen zu einzelnen Störungsbereichen), die im Wesentlichen der Kenntnisvermittlung und praktischen Einübung therapeutischer und diagnostischer Methoden bei verschiedenen psychischen Störungen dienen.
- (5) Folgende Teilgebiete werden in unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt:
 - A) Im Basisseminar sowie teilweise in den Schwerpunktveranstaltungen und im Psychologischen Kolloquium werden Grundkenntnisse entsprechend der Anlage 1 der PsychTh- APrV vermittelt (in Klammern die entsprechende Nummerierung der PsychTh-APrV)
 - a) psychologische Grundlagen und Geschichte der Psychotherapie (A1, A12)
 - b) Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung (A3)
 - c) Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten (A8)
 - d) Berufsethik, Berufsrecht, Berufsfeld und Rahmenbedingungen (A11)
 - e) Psychologie abweichenden Verhaltens (abnormal psychology), Psychopathologie (psychiatrische Krankheitslehre), einschließlich psychischer Faktoren somatischer Erkrankungen unter Berücksichtigung besonderer Aspekte verschiedener Altersgruppen sowie Aspekte psychisch und physisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (A2, A5, A6)

- f) Dokumentation, Psychodiagnostik und Evaluation (A4, A10)
 - g) Methoden und Indikationsstellung der Verhaltenstherapie und weiterer psychologischer Therapieverfahren (A9)
 - h) Prävention und Rehabilitation (A7).
- B) Die vertiefte Ausbildung erfolgt im Rahmen des Basisseminars, hauptsächlich jedoch im Fallseminar, den Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen sowie im Psychologischen Kolloquium:
- a) Theorie und Praxis der Anamnese, Diagnostik, Indikation, Prognose sowie Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (B1)
 - b) Therapiemotivation, Therapeut-Patient-Beziehung im Therapieprozess, Entscheidungsprozesse des Therapeuten (B6)
 - c) Spezifische verhaltenstherapeutische Behandlungskonzepte und -techniken, Krisenintervention, Behandlungssettings bei spezifischen psychischen Störungen sowie verhaltenstherapeutische Verfahren bei Kindern, Jugendlichen, Paaren, Familien und Gruppen (B2, B3, B4, B5, B7, B8).
- (6) Ergänzend zu den regulären Lehrveranstaltungen findet die theoretische Ausbildung in Form von regionalen Arbeitsgruppen, als Lehrpraktische Übung sowie in Form eines Selbststudiums unter Anleitung statt:
- a) Die regionalen Arbeitsgruppen bestehen aus jeweils ungefähr 5 Ausbildungsteilnehmern und -teilnehmerinnen. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und dem Erfahrungsaustausch. Zusätzlich soll in der regionalen Arbeitsgruppe gegebenenfalls das im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums nach Buchstabe c durchgeführte Selbstmodifikationsprogramm besprochen werden. Dabei soll die eigene Erfahrung der Patientenrolle im Vordergrund stehen. Die Treffen der regionalen Arbeitsgruppen finden in der Regel 14-tägig für jeweils drei Stunden statt. Die Teilnahme an mindestens 15 Sitzungen im Gesamtumfang von mindestens 50 Stunden ist bis zum Ende des zweiten Semesters, die Teilnahme an weiteren mindestens 40 Sitzungen im Umfang von mindestens 140 Stunden, insgesamt also mindestens 55 Sitzungen im Umfang von mindestens 190 Stunden, ist bis zum Ende des Studiums nachzuweisen.
 - b) In der Lehrpraktischen Übung im Umfang von mindestens dreißig Doppelstunden berichtet ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin einer Gruppe von Studierenden der Psychologie über die eigene praktische therapeutische Tätigkeit. Dazu ist das eigene diagnostisch-therapeutische Vorgehen systematisch aufzuarbeiten, auf Forschungsergebnisse zu beziehen und zu begründen. Die Lehrpraktische Übung dient zusätzlich dem Erwerb didaktischer Fähigkeiten zur Vermittlung klinisch-psychologischen Wissens an Dritte.
 - c) Das angeleitete Selbststudium ist Grundlage und Ergänzung des Lehrprogramms. Es dient der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Vertiefung und Erweiterung des theoretisch-methodischen Wissens. Anhand von Literaturvorgaben und Anleitungen werden mindestens die folgenden drei schriftlichen Berichte angefertigt, die jeweils mit 50 Stunden berücksichtigt werden: Bericht über die Durchführung der Lehrpraktischen Übung, Bericht über die durchgeführte Selbstmodifikation, Bericht über die Reflexion der eigenen praktischen Tätigkeit im

Kontext der Praxis-Institution (Institutionsanalyse). Darüber hinaus können Literaturlausarbeiten zu jeweils einzelnen Störungen schriftlich erstellt werden, die jeweils mit weiteren 50 Stunden als zusätzliche Ausbildungszeit im Sinne des § 6 Abs. 3, Buchstabe e angerechnet werden können.

(7) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird entsprechend den Regelungen des § 12 Abs. 2 überprüft und im Studienbuch und ggf. durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt.

§ 9

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 4 PsychTh-APrV durch eigene psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision. Sie findet in der Psychotherapeutischen Institutsambulanz der Ausbildungsstätte (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) sowie in den kooperierenden Praxiseinrichtungen statt. Bei der praktischen Ausbildung werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen zur Lösung der konkreten diagnostischen und therapeutischen Aufgaben integriert. Die Supervision wird durchgeführt von mindestens drei Supervisoren oder Supervisorinnen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision (davon in der Regel 100 Stunden in einer stationären und mindestens 500 Stunden in der psychotherapeutischen Institutsambulanz der Universität Düsseldorf bzw. einer kooperierenden ambulanten Einrichtung) mit mindestens 10 Patientenbehandlungen (davon mindestens sechs Behandlungen in der ambulanten Einrichtung) sowie mindestens 150 Supervisionsstunden (mindestens 80 Stunden für die in der ambulanten Einrichtung durchgeführten Behandlungen). Die Supervisionsdichte soll bei durchschnittlich einer Supervisionsstunde auf vier Behandlungsstunden liegen. Mindestens 50 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision abzuleisten.

(3) Die Supervisoren und Supervisorinnen werden von der Leitung der Ausbildung anerkannt und mit der Durchführung der Supervision beauftragt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechend § 4 Abs. 3 PsychTh-APrV sind eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss der ärztlichen Weiterbildung, eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit (Dozenten- oder Supervisorentätigkeit) an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung, außerdem in der Regel die Tätigkeit an einer der mit dem Studiengang kooperierenden Einrichtungen. Die Anerkennung als Supervisor oder Supervisorin wird von der Leitung regelmäßig überprüft und kann zurückgenommen werden, sofern die Person nicht länger an einer der kooperierenden Einrichtungen tätig ist oder die persönliche Eignung für die Supervisorentätigkeit nicht länger gegeben ist. Die persönliche Eignung ist nachzuweisen durch die Teilnahme an Supervisorenkolloquien gemäß Absatz 4, eigene therapeutische Tätigkeit und qualifizierte Supervisionsangebote.

(4) Zur Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung findet für die Supervisorinnen und Supervisoren regelmäßig ein Supervisorenkolloquium statt.

(5) Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung wird von dem Supervisor oder der Supervisorin festgehalten und im Studienbuch und durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt. Über mindestens sechs der eigenen Therapiefälle ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu berichten. Zwei der Fallberichte sind in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abzugeben.

§ 10 Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung in stationär-psychiatrischen und ambulanten psychotherapeutischen Einrichtungen

- (1) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Ausbildung sind während der Ausbildungszeit an kooperierenden stationären Einrichtungen unter fachkundiger Anleitung tätig. Diese Tätigkeit erfolgt zum einen als praktische Tätigkeit im engeren Sinne entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 PsychTh-APrV (mindestens 1200 Stunden in mindestens einem Jahr) sowie entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-APrV (mindestens 600 Stunden in mindestens sechs Monaten) zum anderen als praktische Ausbildung im Sinne des § 4 PsychTh-APrV im Umfang von mindestens 600 Stunden eigener Therapie unter Supervision (siehe § 9). Zusammen ergibt sich daraus ein Gesamtumfang von 2400 Stunden.
- (2) Die praktische Tätigkeit im engeren Sinne (§ 2 PsychTh-APrV) dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.
- (3) In der Regel ist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin zunächst in einer stationären psychiatrischen Einrichtung im Umfang von mindestens 1300 Stunden (mindestens 1200 Stunden praktische Tätigkeit [§ 2 PsychTh-APrV] und 100 Stunden praktische Ausbildung [§ 4 PsychTh-APrV]) tätig, anschließend in einer ambulanten Einrichtung im Umfang von in der Regel 1100 Stunden (davon mindestens 600 Stunden praktische Tätigkeit [§ 2 PsychTh-APrV] und in der Regel 600 Stunden, mindestens jedoch 500 Stunden praktische Ausbildung [§ 4 PsychTh-APrV]). Während der Tätigkeit in der stationären psychiatrischen Einrichtung muß der Teilnehmer oder die Teilnehmerin an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt werden. Hierzu gelten die Vorschriften von § 2 Abs. 3 PsychTh-APrV.
- (4) Die Absolvierung der praktischen Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV) wird durch entsprechende Bescheinigungen bestätigt.

§ 11 Selbsterfahrung

- (1) Selbsterfahrung als Teil der psychotherapeutischen Qualifikation hat zum Ziel, den Therapeuten oder die Therapeutin für nicht therapiegerechte und nicht falladäquate Einflussnahmen auf den Patienten oder die Patientin zu sensibilisieren.
- (2) Die Selbsterfahrung findet unter Anleitung von anerkannten Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen statt, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 der PsychTh-APrV von der Leitung der Ausbildung anerkannt sind und zu denen der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat sowie nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht.
- (3) Die Selbsterfahrungsleiter und Selbsterfahrungsleiterinnen werden von der Leitung der Ausbildung beauftragt. Die Beauftragung wird regelmäßig entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 4 überprüft.
- (4) Die Selbsterfahrung mit Selbsterfahrungsleiter oder Selbsterfahrungsleiterin umfasst insgesamt mindestens 120 Stunden.

- (5) Die Teilnahme an der Selbsterfahrung wird in Teilnehmerlisten festgehalten und im Studienbuch bestätigt.

§ 12 Verfahren für den Ausschluß

(1) In besonderen Einzelfällen kann die Leitung der Ausbildung den Ausschluß eines Ausbildungsteilnehmers von der weiteren Ausbildung veranlassen. Dies ist bei Vorliegen z.B. einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Verstöße gegen die Ausbildungsordnung (wie z.B. wiederholtes Versäumen von Seminaren oder anderen Ausbildungsteilen).
- b) fehlende fachliche Qualifikation und/oder mangelnde Eignung für den Beruf des Psychotherapeuten, nachgewiesen z.B. durch das Nicht-Befolgen von Hinweisen oder Auflagen eines Supervisors, des Selbsterfahrungsleiters oder des Ausbildungsleiters oder durch störendes oder unkollegiales Verhalten in der Ausbildungsgruppe.

(2) Vor dem Ausschluß hat in der Regel zunächst eine Abmahnung durch die Leitung der Ausbildung zu erfolgen, verbunden mit befristeten Auflagen zur Beseitigung des aufgezeigten Mangels. Dem Ausbildungsteilnehmer ist Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

§ 13 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist eine staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des PsychThG. Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsgebiete sind in der PsychTh-APrV festgelegt. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf als zuständige Behörde führt die Prüfung durch. Sie entscheidet auf Antrag des Teilnehmers über die Zulassung zu dieser Prüfung und über die Prüfungstermine. Diese sollten nicht früher als zwei Monate vor Ausbildungsende liegen. Das Gesuch zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin beim Landesprüfungsamt in Düsseldorf zu stellen. Hierzu muss von der Leitung der Ausbildung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung bescheinigt worden sein.

(2) Voraussetzungen für die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind:

- a) Nachweis über den regelmäßigen Besuch der regulären Lehrveranstaltungen des theoretischen Unterrichts entsprechend § 8 Abs. 3. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten sowie Belege im Studienbuch.
- b) Nachweise für die weiteren Veranstaltungen des theoretischen Unterrichts nach § 8 Abs. 6. Der Nachweis über die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Arbeitsgruppen erfolgt durch Eintrag in die Teilnehmerliste sowie die Vorlage eines gemeinsamen Protokolls über die Gruppensitzung. Die Durchführung der Lehrpraktischen Übung wird durch Eintragung der teilnehmenden Studierenden des Psychologiestudiums in Teilnehmerlisten dokumentiert. Das angeleitete Selbststudium wird durch Vorlage der in § 8 Abs. 6 geforderten, von der Ausbildungsstätte akzeptierten Berichte nachgewiesen. Nicht akzeptierte Berichte können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Berichte ersetzt werden.

- c) Nachweise über die Teilnahme am praktischen Unterricht in Form psychotherapeutischer Tätigkeit unter Supervision entsprechend § 9. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der Supervisoren über den Umfang der therapeutischen Tätigkeit unter Supervision, die regelmäßige Bestätigung der abgeleiteten Supervisionsstunden im Studienbuch sowie durch die Vorlage von sechs von der Leitung der Ausbildung akzeptierten Falldarstellungen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Nicht akzeptierte Falldarstellungen können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Falldarstellungen ersetzt werden. Zwei der akzeptierten Falldarstellungen sind bei der Meldung zur Prüfung einzureichen.
- d) Nachweise über die praktische Tätigkeit entsprechend § 10. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtung über den Umfang der stationären praktischen Tätigkeit in einer psychiatrischen oder einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik/Abteilung sowie der ambulanten praktischen Tätigkeit in einer anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung entsprechend § 10.
- e) Nachweis über den Besuch der Veranstaltungen zur Selbsterfahrung entsprechend § 11. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten und Belege im Studienbuch.
- (3) Die schriftlichen Ausarbeitungen nach Absatz 2 Buchstabe b sowie die Falldarstellungen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von Dozenten/Dozentinnen oder Supervisoren/Supervisorinnen überprüft, die von der Leitung mit dieser Aufgabe beauftragt wurden.
- (4) Der Antrag auf Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung ist unter Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen in der Regel bis spätestens 12 Monate nach Abschluss der Ausbildung zu stellen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung wird gemäß § 7 der Prüfungsordnung (PsychTh-APrV) von der zuständigen Behörde (Landesprüfungsamt Düsseldorf) erteilt, wenn die in § 7 Abs. 2 der PsychTh-APrV geforderten Nachweise vorliegen.
- (6) Einzelheiten über die Meldung zur Prüfung, über die Zulassung zur Prüfung sowie Art, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind durch Vorschriften in der PsychTh-APrV geregelt.

§ 14

Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 18.11.2011 außer Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung, die im Wintersemester 2012/2013 oder später erstmalig für die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeutin/des Psychologischen Psychotherapeuten an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zugelassen worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.05.2012

Düsseldorf, den 15.06.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written in a cursive style.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Gesamtübersicht: Mindeststundenanzahl und verpflichtende Zusatzstundenanzahl gem. § 6 der Ausbildungsordnung					
Gesamt: 4200 h	Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen	Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen	Selbsterfahrung	Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht	Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision
Mindeststundenzahl: 3.790 h	<p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 190 Stunden Regionale Arbeitsgruppen • 60 Stunden Lehrpraktische Übung • 150 Stunden Angeleitetes Selbststudium u.a. zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Literaturvorgaben während der gesamten Weiterbildungszeit zu folgenden Themen (in Klammern angerechnete Stundenzahl): <ul style="list-style-type: none"> - Bericht über die durchgeführte Lehrpraktische Übung (50 Stunden) - Bericht über durchgeführte Selbstmodifikation (50 Stunden) - Bericht über Reflexion der eigenen Tätigkeit im Kontext der Praxiseinrichtung (50 Stunden) • 120 Stunden Abfassung der Falldarstellungen entspr. § 4 Abs. 6 PsychTh APtV <p>Gefordert insgesamt mindestens: • 600 Stunden</p>	<p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 190 Stunden Regionale Arbeitsgruppen • 60 Stunden Lehrpraktische Übung • 150 Stunden Angeleitetes Selbststudium u.a. zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Literaturvorgaben während der gesamten Weiterbildungszeit zu folgenden Themen (in Klammern angerechnete Stundenzahl): <ul style="list-style-type: none"> - Bericht über die durchgeführte Lehrpraktische Übung (50 Stunden) - Bericht über durchgeführte Selbstmodifikation (50 Stunden) - Bericht über Reflexion der eigenen Tätigkeit im Kontext der Praxiseinrichtung (50 Stunden) • 120 Stunden Abfassung der Falldarstellungen entspr. § 4 Abs. 6 PsychTh APtV <p>Gefordert insgesamt mindestens: • 120 Stunden</p>	<p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1200 Stunden Stationärpsychiatrische Tätigkeit • 600 Stunden ambulante Tätigkeit <p>Nach spätestens drei Semestern Wechsel von stationärer zu ambulanter Einrichtung (s.u.). Evtl. kann vorher parallel zu stationärer Tätigkeit mit ambulanter Tätigkeit begonnen werden.</p>	<p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 600 Stunden Psychotherapie unter Supervision • bei mindestens 10 Fällen, 150 Stunden Supervision, davon mindestens 50 Stunden Einzelsupervision • Einrichtung mind. 500 Stunden praktische Ausbildung bei mind. 6 Fällen und mindestens 80 Stunden Supervision 	
Wahlpflicht 410 h	<p>Weitere insgesamt 410 Stunden müssen im Verlaufe der drei Jahre wahlweise in den Bereichen Theoretische Ausbildung, Praktische Tätigkeit und/oder Praktische Ausbildung absolviert werden. In der nächsten Zeile sind die entsprechenden Möglichkeiten hierzu aufgeführt.</p>	<p>Zusätzlich können Literatursarbeiten zu psychischen Störungen sowie bis zu fünf weitere Evaluationsstudien erstellt und mit jeweils 50 Stunden angerechnet werden.</p>	<p>Zusätzlich können weitere Stunden praktische Tätigkeit geleistet werden.</p>	<p>Zusätzlich können weitere Stunden praktische Ausbildung (Psychotherapie unter Supervision mit durchschnittlich 1 Supervisionsstunde pro 4 Behandlungsstunden) geleistet werden.</p>	

2. Semesterweise Gliederung der Ausbildung

Sem.	Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen	Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen	Selbsterfahrung	Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht	Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision
1. (WS)	Basisseminar ¹ ; Freitagsnachmittags und Blockveranstaltungen (90 Stunden)	Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴	Selbsterfahrung Einführungsveranstaltung zur Selbsterfahrung (Blockveranstaltung, 16 Stunden)		Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in stationärpsychiatrischen Einrichtung im Umfang von ca. 50 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden.
	Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ²	Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen.	Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung I (4Stunden)	Praktische Tätigkeit in der Regel in einer kooperierenden stationär-psychiatrischen Einrichtung im Umfang von ca. 600 Stunden.	
	Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³		Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung II (Blockveranstaltung, 16 Stunden)		
	2. (SS)	Basisseminar II ¹ Freitagsnachmittags und Blockveranstaltungen (88 Stunden)	Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴	Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung III (8 Stunden)	
Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ²		Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen.	Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung IV (2 x 4 Stunden Stunden)	Praktische Tätigkeit in der Regel in einer kooperierenden stationär-psychiatrischen Einrichtung im Umfang von ca. 600 Stunden.	
Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³			Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 2 Treffen á 4 Stunden) ⁶		

2. Semesterweise Gliederung der Ausbildung

Sem.	Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen	Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen	Selbsterfahrung	Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht	Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision
3. (WS)	Basisseminar III ¹ ; Freitagsnachmittags und Blockveranstaltungen (64 Stunden)	Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴	Selbsterfahrung Biografisch orientierte Selbsterfahrung I (Blockveranstaltung 20 Stunden)	Praktische Tätigkeit in einer kooperierenden stationär-psychiatrischen Einrichtung und/oder einer kooperierenden ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 200 Stunden.	Nach spätestens drei Semestern Wechsel von stationärer zu ambulanter Einrichtung (s.u.). Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der stationär-psychiatrischen Einrichtung, vorwiegend jedoch in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden.
	Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ²				
	Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³	Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen.	Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 1 Treffen, 4 Stunden) ⁶		
4. (SS)	Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ²	Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴	Selbsterfahrung Biografisch orientierte Selbsterfahrung II (Blockveranstaltung, 20 Stunden)	Praktische Tätigkeit in der Regel in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung der Universität Düsseldorf oder in einer kooperierenden Ambulanz im Umfang von ca. 200 Stunden.	Hier sollte der Wechsel zu ambulanter Einrichtung vollzogen sein. Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden
		Lehrpraktische Übung ⁵	Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 1 Treffen, 4 Stunden) ⁶		
		Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen.			

Zu Semester-Ende Abgabe
von zwei Fallberichten

2. Semesterweise Gliederung der Ausbildung

Sem.	Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen	Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen	Selbsterfahrung	Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht	Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision
5. (WS)	Fallseminar II ¹ ; Blockveranstaltungen (32 Stunden)	Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴	Selbsterfahrung Reflektion der eigenen Entwicklung V (8 Stunden)	Praktische Tätigkeit in der Regel in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung der Universität Düsseldorf oder in einer kooperierenden Ambulanz im Umfang von ca. 200 Stunden	Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden.
	Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ²	Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen.			
	Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³				
6. (SS)	Fallseminar III ¹ ; Blockveranstaltungen (24 Stunden)	Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴	Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 1 Treffen, 4 Stunden) ⁶	Praktische Tätigkeit in der Regel in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung der Universität Düsseldorf oder in einer kooperierenden Ambulanz im Umfang von ca. 200 Stunden	Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden.
	Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ²	Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen.			
	Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³				
In jedem Semester für Supervisoren: Supervisorenkolloquium im Umfang von 1SWS					

- 1) Nachweis des ordnungsgemäßen Besuchs bis zur Abschlussprüfung durch regelmäßige Teilnahme.
- 2) Nachweis des ordnungsgemäßen Besuchs durch Teilnahme an insgesamt 14 Veranstaltungen à 16 Stunden.
- 3) Nachweis des ordnungsgemäßen Besuchs durch Teilnahme an insges. 10 Veranstaltungen à 2 Stunden.
- 4) Insgesamt mindestens 55 Sitzungen, in der Regel dreistündig, insgesamt jedoch mindestens 190 Stunden.
- 5) Die Lehrpraktische Übung kann auch im 5. Semester erfolgen.
- 6) Insgesamt 5x4 Stunden sind hierzu in der Arbeitsgruppe unter Anleitung zu absolvieren.

**Siebte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23.04.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW 2012 S. 81), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 24. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im 2. Abschnitt wird die Überschrift des § 9 von „Übungen“ in „Übungskurs“ geändert.

2. In § 6 Abs. 2 werden gestrichen

in Nr. 1 der Buchstabe f) „Übung im Bürgerlichen Recht“

in Nr. 2 der Buchstabe c) „Übung im Strafrecht“

in Nr. 3 der Buchstabe c) „Übung im Öffentlichen Recht“

3. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird neu eingefügt:

„4. Fächerübergreifend:

Übungskurs

a) Methodik der Fallbearbeitung

b) Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht mit Wiederholungs- und Vertiefungskurs“

4. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Übungskurs

Der fächerübergreifende Übungskurs besteht aus der Veranstaltung „Methodik der Fallbearbeitung“ und den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht mit einem Wiederholungs- und Vertiefungskurs. In der

Veranstaltung „Methodik der Fallbearbeitung“ wird eine Hausarbeit angeboten. In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden jeweils zwei Klausuren und eine Hausarbeit angeboten. Der zu den Übungen gehörende Wiederholungs- und Vertiefungskurs umfasst jeweils eine Klausur im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur und / oder Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis erteilt.“

5. In § 13 Abs. 2 S. 2 werden die Worte nach „Den Zugang regelt“ gestrichen und durch die folgende Formulierung ersetzt:

„die Dekanin oder der Dekan (§ 59 Abs. 2 S. 1 HG NW).“

6. § 15 wird wie folgt ergänzt:

Hinter den Worten „ein Examensklausurenkurs,“ werden eingefügt die Worte „ein Probeexamen / eine Klausurenwoche“ und hinter den Worten „des mündlichen Examens“ werden eingefügt die Worte „(mündliche Probeprüfung)“.

7. Die Anlage zu § 6 erhält folgende Fassung:

Studienplan für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 12/13 begonnen haben
(Anlage zu § 6 der Studienordnung)

Anmerkung: In den mit * gekennzeichneten Vorlesungen werden Semesterabschlussklausuren als studienbegleitende Teilprüfungen für die Zwischenprüfung geschrieben.

1. Semester

* Bürgerliches Recht I	- Allg. Teil des BGB	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht I	- Einführung / Polizeirecht	4 SWS + 2 SWS AG
* Strafrecht	- Allg. Teil des StGB I	4 SWS + 2 SWS AG
Übungskurs:	Methodik der Fallbearbeitung	2 SWS

2. Semester

* Bürgerliches Recht II	- SchuldR AT	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht II	- Grundlagen des Verwaltungsrechts	2 SWS + 2 SWS AG
	- Verwaltungsprozessrecht	2 SWS
* Strafrecht II	- Allg. Teil des StGB II	2 SWS + 2 SWS AG

Übungskurs: Übung im Bürgerlichen Recht 2 SWS

3. Semester

*		Bürgerliches Recht III	- SchuldR BT, vertragl. Schuldverh.	4 SWS + 2 SWS AG
		Arbeitsrecht	- SchuldR BT, gesetzl. Schuldverh.	2 SWS 2 SWS
*	Öffentliches Recht III	- Grundrechte	4 SWS + 2 SWS AG	
*	Strafrecht III	- Strafrecht Besonderer Teil I	2 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)	
Übungskurs:	Übung im Strafrecht		2 SWS	

4. Semester

*		Bürgerliches Recht IV	- Sachenrecht	4 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)
		Bürgerliches Recht V	- Familienrecht	2 SWS
		Handels- u. Gesellschaftsrecht I		2 SWS
		Zivilprozessrecht I		2 SWS
*	Öffentliches Recht IV		- Staatsorganisationsrecht I mit Verfassungsprozessrecht	3 SWS
			- Kommunalrecht	2 SWS
			- Baurecht	2 SWS
*	Strafrecht IV	- Strafrecht Besonderer Teil II	2 SWS	
Übungskurs:	Übung im Öffentlichen Recht		2 SWS	

5. Semester

Bürgerliches Recht VI	- Erbrecht	2 SWS
Handels- u. Gesellschaftsrecht II		2 SWS
Zivilprozessrecht II		2 SWS
Internationales Privatrecht		2 SWS
Öffentliches Recht V	- Staatsorganisationsrecht II	2 SWS
	- Staatshaftungsrecht	1 SWS
Europarecht		2 SWS
Strafprozessrecht		3 SWS
<i>Einführung Steuerrecht¹</i>		
Übungskurs:	Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu den Übungen	2 SWS

¹ zur Vorbereitung auf den Schwerpunktbereich „Steuerrecht“

6. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	Grundmodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensklausurenkurs Strafrecht - Examensrepetitorium Strafrecht	

7. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	Aufbaumodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensklausurenkurs Bürgerliches Recht - Examensklausurenkurs Öffentliches Recht - Examensrepetitorium Bürgerliches Recht - Examensrepetitorium Öffentliches Recht - Mündliche Probeprüfung mit Probevortrag - Probeexamen / Klausurenwoche	

8. Semester

Examensvorbereitung	- Examensklausurenkurs Bürgerliches Recht - Examensklausurenkurs Öffentliches Recht - Examensrepetitorium Bürgerliches Recht - Examensrepetitorium Öffentliches Recht - Mündliche Probeprüfung mit Probevortrag - Probeexamen / Klausurenwoche
---------------------	---

Für alle Semester

- Grundlagenveranstaltungen
- Fremdsprachige rechtswiss. Veranstaltungen und rechtswiss. ausgerichtete Sprachkurse
- ergänzende Veranstaltungen
- Seminare (i. d. R. ab 4. Semester)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 24.01.2012.

Düsseldorf, den 23.04.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.